

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2015/20

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/20)

8. Januar 2015

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Angabe des Datums der nächsten Prüfung an beiden Längsseiten von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

- Bei der 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Kopenhagen, 18.
 22. November 2013) wurde der Antrag Schwedens "Frist für die nächste Prüfung von Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC" (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/5 vom 16. August 2013) nach längerer Diskussion angenommen.
- In der ab 1. Januar 2015 geltenden RID-Ausgabe wurde der Absatz 1.4.2.2.2 dahingehend geändert, dass der Beförderer hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen kann (siehe Absätze 32 – 35 des Schlussberichts (Dokument OTIF/RID/ CE/GTP/2013-A vom 16. Januar 2014).
- 3. Nach Auffassung der UIC bedeutet dies, dass dem Beförderer diese Daten und Informationen bezogen auf jeden einzelnen Transportfall vorgelegt werden müssten. Dies könnte zum Beispiel eine Checkliste sein, in der bescheinigt wird, dass die Einhaltung der Frist für die nächste Prüfung geprüft wurde. Denkbar wäre auch die Übermittlung eines anderen Dokuments, auf dem die Seriennummer und die Art des Tanks (z.B. Tankcontainer für tiefgekühlt verflüs-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

sigte Gase, ortsbeweglicher Tank) sowie die Angaben des Tankschilds (Datum und Art der letzten Prüfung) hervorgehen.

- 4. Mit Blick auf den papierlosen Transport sowie verkehrsträger- und grenzüberschreitende Transportketten erscheint ein solches Vorgehen jedoch als nicht praktikabel.
- 5. Die UIC ist der Auffassung, dass der ursprüngliche Ansatz, nämlich eine eindeutige Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf beiden Längsseiten der Umschließungsmittel die beste Lösung für alle Beteiligten in der Transportkette darstellt und daher weiterverfolgt werden sollte.
- 6. Diese Lösung wurde sowohl von der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. 15. November 2012) siehe Absätze 5 und 6 des Schlussberichts (OTIF/RID/CE/GTP/2012-A vom 27. November 2012) –, als auch von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 18. 22. März 2013 siehe Absätze 20 und 21 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2013-A/Add.1 vom 24. April 2013) favorisiert.
- 7. Leider hat der UN-Expertenunterausschuss bei seiner 43. Tagung einen Antrag Schwedens zur Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf beiden Seiten von ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC abgelehnt (siehe Absätze 78 bis 80 des Berichts über die 43. Tagung des UN-Expertenunterausschusses über die Beförderung gefährlicher Güter (ST/SG/AC.10/C.3/86 vom 12. Juli 2013).
- 8. Zur Erleichterung der Wahrnehmung der Prüfpflichten der Beteiligten regt die UIC daher an, dass die Gemeinsamte RID/ADR/ADN-Tagung das Thema nochmals aufgreift und die Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf beiden Längsseiten von Tankcontainern und MEGC (wie bei Kesselwagen) beschliesst.
- 9. Der UN-Expertenunterausschuss sollte nochmals gebeten werden, auch bei ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC die Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf beiden Längsseiten vorzuschreiben.

Antrag 1

6.8.2.5.2

10. In der rechten Spalte (siehe Unterabschnitt 6.8.1.1) nach dem 7. Spiegelstrich folgenden Text einfügen:

"Folgende Angaben müssen auf beiden Längsseiten des Tankcontainers (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:

Datum (Monat/Jahr) der nächsten Prüfung nach den Absätzen 6.8.2.4.2 bzw. 6.8.2.4.3 oder den Sondervorschriften TT des Abschnitts 6.8.4 für die zur Beförderung zugelassenen Stoffe. Wenn die nächste Prüfung eine Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 ist, ist das Datum durch den Buchstaben «L» zu ergänzen."

6.8.3.5.11

11. In der rechten Spalte (vgl. Unterabschnitt 6.8.1.1) nach dem letzten Spiegelstrich folgenden Text einfügen:

Folgende Angaben müssen auf beiden Längsseiten des MEGC selbst oder auf einer Tafel angegeben sein:

Datum (Monat/Jahr) der nächsten Prüfung nach Absatz 6.8.3.4.6 bzw. 6.8.3.4.10."

Antrag 2

12. Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung bittet den UN-Expertenunterausschuss um nochmalige Behandlung des Antrags bezüglich der Einführung einer längsseitigen Anschrift des Datums der nächsten Prüfung an ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC.

Begründung

- 13. Wie Schweden bereits bei der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. 15. November 2012) mit Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012/5 dargestellt hat, sind die zur Berechnung der Frist für die nächste Prüfung notwendigen Angaben auf dem Tankschild bei Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC für den Beförderer im Eisenbahnverkehr oftmals nur erschwert und manchmal gar nicht zugänglich. Auch wenn die Angaben über Art und Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung zugänglich und erkennbar sind, ist es für das Personal des Beförderers schwierig, in manchen Fällen sogar unmöglich, die Einhaltung der Frist für die nächste Prüfung zu verifizieren.
- 14. Auch für andere Beteiligte, wie z.B. den Befüller, ist es schwierig, die Einhaltung der Frist für die nächste Prüfung zu kontrollieren, da unterschiedlichste Fristen zur Anwendung kommen und sich die Art der Angabe der letzten Prüfung unterscheidet.
- 15. Nachstehend eine Zusammenstellung der verschiedenen Fristen und der unterschiedlichen Angabe der Art der letzten Prüfung:

Tabelle 1

Umschließungsmittel	Wiederkehrende Prüfung	Zwischenprüfung	Fundstelle RID
Tankcontainer	5 Jahre	2,5 Jahre	6.8.2.4.2;
		+/- 3 Monate	6.8.2.4.3
Tankcontainer (für tiefgekühlt verflüssigte Gase)	8 Jahre nach Inbetrieb- nahme; danach alle 12 Jahre	eventuell auf Ver- langen der zustän- digen Behörde	6.8.3.4.6
MEGC (aus Gefäßen bestehende Elemente)	5 Jahre		6.8.3.4.10
MEGC (aus Tanks bestehende Elemente)	8 Jahre nach Inbetrieb- nahme; danach alle 12 Jahre		6.8.3.4.10
Tankcontainer und MEGC in bestimmten Fällen	besondere Fristen	besondere Fristen	Sondervorschriften TT in 6.8.4
ortsbewegliche Tanks	5 Jahre	2,5 Jahre +/- 3 Monate	6.7.2.19.2; 6.7.3.15.2; 6.7.4.14.2
UN-MEGC (für nicht tiefgekühlte Gase)	5 Jahre		6.7.5.12.2

Tabelle 2

Umschließungsmittel	Art der Angabe der wiederkeh- renden Prüfung	Art der Angabe der Zwischen- prüfung
Tankcontainer und MEGC	Monat/Jahr "P"	Monat/Jahr "L"
ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC	Art der Prüfung; Monat/Jahr	Art der Prüfung; Monat/Jahr

16. Anhand von zwei Beispielen soll aufgezeigt werden, wie schwierig das Errechnen der nächsten einzuhaltenden Frist für die Mitarbeiter von Befüller und Beförderer ist.

Beispiel 1:

Auf dem Metallschild eines ortsbeweglichen Tanks gemäß Absatz 6.7.2.20.1 finden sich unter "WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN" die Angaben:

Art der Prüfung Prüfdatum 5-Jahres-Prüfung 9/2012

Der Mitarbeiter des Befüllers und des Beförderers muss nun folgende Rechnung durchführen:

9/2012 + 2,5 Jahre (siehe Absatz 6.7.2.19.2) = 3/2015

Da die nächste wiederkehrende Prüfung eine 2,5-Jahres-Prüfung ist, muss diese spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem angegebenen Datum durchgeführt werden. Daraus resultiert, dass der ortsbewegliche Tank bis spätestens 30.06.2015 befüllt und zur Beförderung angenommen werden darf.

Beispiel 2:

Auf dem Metallschild eines Tankcontainers für tiefgekühlt verflüssigte Gase gemäß Absatz 6.8.2.5.1 findet sich folgende Angabe:

5/2003 P

Um die Prüffrist zu ermitteln, müssen die Mitarbeiter des Befüllers und des Beförderers zunächst erkennen, ob es sich beim angegebenen Datum um das Datum der erstmaligen wiederkehrenden Prüfung nach der Inbetriebnahme oder um dasjenige einer späteren wiederkehrenden Prüfung handelt. Gemäß Absatz 6.8.3.4.6 ist nämlich bei Tankcontainern für tiefgekühlt verflüssigte Gase die wiederkehrende Prüfung spätestens 8 Jahre nach der Inbetriebnahme oder spätestens 12 Jahre nach der letzten wiederkehrenden Prüfung durchzuführen. Somit müsste der Mitarbeiter zunächst das auf dem Tankschild angeschriebene Baujahr des Tanks feststellen.

Unter der Annahme, dass auf dem Tankschild das Baujahr 1995 angegeben ist, wäre klar, dass es sich beim angegebenen Prüfdatum um dasjenige der ersten Zwischenprüfung nach Inbetriebnahme handelt. Die nächste wiederkehrende Prüfung wäre somit nach 12 Jahren durchzuführen.

Somit wäre die Frist für die nächste Zwischenprüfung wie folgt zu ermitteln:

5/2003 + 12 Jahre (siehe Absatz 6.8.3.4.6).

Daraus resultiert, dass der Tankcontainer somit bis spätestens 31.05.2015 befüllt und zur Beförderung angenommen werden darf.

Da jedoch nicht bekannt ist, ob die zuständige Behörde zwischen zwei aufeinanderfolgenden wiederkehrenden Prüfungen eine Dichtheits- oder Zwischenprüfung verlangt hat (siehe Absatz 6.8.3.4.6) kann die Einhaltung der Prüffrist nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

17. Die beiden Beispiele zeigen, dass eine tatsächliche Überprüfung der Frist für die nächste Prüfung sowohl für das Personal des Befüllers als auch für das des Beförderers schwierig, im Falle von Tankcontainern für tiefgekühlt verflüssigte Gase teilweise sogar unmöglich ist.

- 18. Das zulässige Vertrauen des Beförderers auf Daten und Informationen anderer Beteiligter ist in der Praxis nicht realisierbar, denn die Informationen müssten dem Beförderer in jedem Einzelfall und zwar schriftlich zur Verfügung stehen.
- 19. Eine einzelfallbezogene Übersendung/Beigabe von Checklisten oder sonstigen Dokumenten des Absenders oder Befüllers erscheint jedoch mit Blick auf den angestrebten papierlosen Transport sowie insbesondere im Seeeinfuhr- und im kombinierten Verkehr Straße/Schiene nicht praktikabel.
- 20. Eine Angabe des Datums der nächsten Prüfung auf beiden Seiten der genannten Umschließungsmittel würde die Transportsicherheit wesentlich erhöhen und ließe sich ohne nennenswerten Mehraufwand problemlos realisieren.